



Satzung

des Kleingärtnervereins Wertheim 2 e.V. „Riedwiesen“. Mitglied des Landesverbandes der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V.

Absatz 1

Name, Sitz, Organisationsbereich und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Kleingärtnerverein Wertheim 2 e.V. „Riedwiesen“ (gemeinnütziger Verein für Kleingärtner).
Er ist Mitglied im Bezirksverband Main-Tauber-Kreis und im Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Wertheim-Bestenheid und seinen Gerichtsstand in Wertheim am Main.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wertheim eingetragen am 15.2.1977 unter Register Nr. VR 105.

Absatz 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein bezweckt den Zusammenschluß aller Kleingärtner (Gartenfreunde) in der Kleingartenanlage „Riedwiesen“ in Wertheim-Bestenheid.
Er ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und des Kleingartenrechts nach Absatz 5 der Kleingarten- und Kleinpachtordnung.
Insbesondere durch die Förderung aller Maßnahmen, die der Bevölkerung zur Gesundheit und Erziehung zur Naturverbundenheit dienen.
3. Um diesen Zweck zu erreichen, stellt sich der Verein folgende Aufgaben:
 - a) Grünanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind, gemeinsam mit Behörden und Trägern öffentlicher Belange zu schaffen und zu erhalten,
 - b) Dauerkleingartenanlagen und Gartenland als Bestandteil des öffentlichen Grüns nach den kleingartenrechtlichen Bestimmungen und Gesetzen in Generalpacht zu nehmen und in Unterpacht zu vergeben, sie zu unterhalten und zu pflegen,
 - c) Fachvorträge und Beratungen durchzuführen, die die Mitglieder und alle Bürger zu einer gesunden, naturverbundenen Freizeitgestaltung, Erholung und Entspannung im Garten, zur Landschaftspflege, zur Gartenkultur, Pflanzenkunde und zur Erhaltung und Pflege öffentlichen Grüns anregen,

- d) in allen grundsätzlichen Fragen, die dem Zweck und den Aufgaben der Gesamtorganisation dienen, Rechtsauskunft und Rechtsschutz soweit zulässig, im Zusammenwirken mit dem Landesverband zu erteilen,
 - e) die Jugend zur Naturverbundenheit zu erziehen und die Jungendarbeit in Jugendgruppen zu fördern,
 - f) zur Verbesserung der Umwelt Wettbewerbe auf dem Gebiet des Kleingartenwesens durchzuführen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Absatz 3 Tätigkeiten im Verein

1. Alle Tätigkeiten in den Organen des Vereins sind ehrenamtlich.
2. Für ehrenamtliche Tätigkeiten müssen auf Antrag Reisekosten und Aufwandsentschädigungen gewährt werden.

Absatz 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Anmeldung zur Aufnahme hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Der Vorstand prüft den Antrag und entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung durch den Vorstand entscheidet der Vereinsausschuß endgültig.
2. Mit der Aufnahme wird die Satzung des Vereins, des Bezirks- und Landesverbandes anerkannt.
3. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
5. Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis und die Satzung mit der Gartenordnung des Vereins ausgehändigt.
6. Die Satzung des Bezirks- und Landesverbandes kann beim Vorstand eingesehen werden.

Absatz 5
Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluß
- d) Auflösung des Vereins

Absatz 6
Austritt

1. Der Austritt muß spätestens am 30. September auf das Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist der Beitrag für das folgende Jahr zu entrichten.
2. Beim Austritt ist der Mitgliedsausweis dem Verein zurückzugeben.

Absatz 7
Ausschluß

1. Der Vereinsausschuß, von dem mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen.
2. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung, die Gartenordnung, den Unterpachtvertrag sowie die Interessen des Vereins und gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) schwere Schädigung des Ansehens der Organisation,
 - c) Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen an den Verein trotz zweimaliger Mahnung.
3. Von der Beschlußfassung ist das Mitglied unter Einräumung einer Frist von zwei Wochen zu benachrichtigen und ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Vereinsausschuß.
4. Der Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluß ist Berufung bei der Hauptversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.
5. Während eines Ausschlußverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft aus jedem Grund erlöschen alle Ansprüche und Rechte an den Verein.

Absatz 8
Recht der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Einrichtungen und Veranstaltungen der Gesamtorganisation nach Maßgabe der Satzung und der von den Verbandsorganen gefaßten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen teilzunehmen.

2. Die Mitglieder sind berechtigt, als gewählte Delegierte in der Bezirksdelegiertenversammlung die Interessen des Vereins mit Sitz und Stimme zu vertreten. Sie sind weiterhin berechtigt, Anträge an den Verein zu richten.

Absatz 9
Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Gesamtorganisation zur Erreichung ihrer Aufgaben zu unterstützen, über alle Änderungen wie z.B. Wohnungswechsel, Aufgabe des Gartens, Abbestellen von Gartenzeitung, Versicherung usw, dem Vorstand schriftlich Mitteilung zu machen, die Satzung des Vereins, des Bezirksverbandes und des Landesverbandes zu beachten, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten und alle satzungsgemäß getroffenen Entscheidungen anzuerkennen.

Absatz 10
Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) aus dem Beitrag zum Landesverband
 - b) aus dem Beitrag zum Bezirksverband
 - c) aus dem Beitrag zum Verein.
2. Eine Beitragserhöhung des Landes- oder des Bezirksverbandes wird von deren zuständigen Organen beschlossen und ist für den Verein und dessen Mitglieder bindend.
3. Der Beitrag zum Verein und die Art des Einzuges werden von der Jahreshauptversammlung festgelegt und beschlossen.
4. Der Gesamtbetrag ist jährlich zum 31.3. fällig.

Absatz 11
Umlagen

Die Hauptversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage beschließen.

Absatz 12
Vereinsorgane

- Die Organe des Vereins sind:
- a) die Hauptversammlung
 - b) der Vereinsausschuß
 - c) der Vorstand

Absatz 13
Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist oberstes Organ des Vereins und tritt jährlich in den ersten 4 Monaten des Jahres zusammen.
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung muß einberufen werden, wenn dies
 - a) 1/4 der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt,
 - b) 3/4 der Ausschußmitglieder beschließen.
3. Unter Angabe der Tagesordnung ist die Hauptversammlung zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung einzuberufen.

Absatz 14
Beschlußfassung der Hauptversammlung

1. Der Beschlußfassung der Hauptversammlung ist vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes, der Fachberatung und der Revisoren,
 - b) Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - c) Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses,
 - d) Wahl der Revisoren,
 - e) Änderung der Satzung, Festsetzung des Vereinsbeitrages sowie die Zahl der Vereinsausschußmitglieder und die Erhebung von Umlagen,
 - f) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - g) Annahme oder Ablehnung von Anträgen, die der Hauptversammlung zur Entscheidung eingereicht wurden,
 - h) Auflösung des Vereins, Austritt aus dem Bezirksverband und Beschluß über das Vereinsvermögen unter Beachtung des Absatzes 28, Punkt 1.
2. Anträge, die der Hauptversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden sollen, müssen 7 Tage vor dem Termin beim Vorstand eingereicht werden. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht oder bei der Hauptversammlung gestellt wird, kann nur beraten werden, wenn kein Einspruch erfolgt.

Absatz 15
Der Vereinsausschuß

1. Der Vereinsausschuß besteht aus dem Vorstand und mindestens folgenden Beisitzern:
 - a) Pressewart
 - b) Vergnügungswart
 - c) Fachberater
 - d) Beauftragter für die Anlagenüberwachung
 - e) Beauftragter für das Vereinsheim
 - f) Leiter der Schätzungskommission
 - g) Vorsitzender des Schiedsgerichts
 - h) Frauengruppenleiterin
 - i) Jugendgruppenleiter
 - j) den Unterkassierern für Getränkeagentur und Gaststätte.

2. Frauengruppenleiterin und Jugendgruppenleiter werden von den entsprechenden Gruppen gewählt.
3. Der Vereinsausschuß wird vom 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einberufen. Er tritt je nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich zusammen. Die Einberufung muß erfolgen, wenn 1/4 der Ausschußmitglieder dies beim Vorstand beantragen.
4. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschußmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Beschlußfähigkeit liegt nur vor, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vereinsausschusses anwesend sind.
6. Jedem Beisitzer kann ein weiteres Beisitzeramt übertragen werden.
7. Der Vereinsausschuß kann für einen ausscheidenden Beisitzer einen Ersatzmann bestellen, der bei der nächsten Hauptversammlung nachgewählt werden muß.
8. Der Vereinsausschuß kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

Absatz 16

Aufgaben des Vereinsausschusses

1. Sofern keine außerordentliche Hauptversammlung stattfinden kann, entscheidet der Vereinsausschuß über
 - a) Nachwahl, beim vorzeitigen Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes und der Revisoren, sofern aus zwingenden Gründen solche Beschlüsse nicht bis zur nächsten Hauptversammlung vertagt werden können,
 - b) Vorbereitung aller Anträge, die der Hauptversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt werden,
 - c) in allen wichtigen Angelegenheiten, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind und eine Zurückstellung bis zur nächsten Hauptversammlung nicht möglich ist,
 - d) Ehrung verdienter Mitglieder und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens (siehe Absatz 27).
2. Gartenwarte und Obleute werden vom Vereinsausschuß berufen. Sie erledigen ihre Aufgaben in dessen Einvernehmen.
Der Vereinsausschuss kann auch von einzelnen Untergruppen für diese Aufgaben bestimmte Personen bestätigen.
3. Der Fachberater ist der Betreuer der Mitglieder in gartenfachlicher Hinsicht. Er hat die nötigen Vorträge und Kurse durchzuführen bzw. zu organisieren.
Er hat für die ordnungsgemäße Schädlingsbekämpfung in der Anlage zu sorgen.
Eventuell anfallende Ausgaben müssen von der Vorstandschaft genehmigt sein.
4. Der Vogelschutzwart hat die Aufgabe, die Mitglieder für den Schutz der Vögel zu interessieren, die Bedeutung der Vögel als wichtiger Helfer in der Schädlingsbe-

kämpfung jedem Mitglied durch Wort und Schrift näherzubringen und für Schutz und Nahrung dieser Tiere während der Winterzeit Sorge zu tragen.

5. Die Schätzungskommission hat die Aufgabe, bei der Vergabe eines Gartens die Ablösesumme zu ermitteln. Sie besteht aus fünf Mitgliedern, die in der Lage sein müssen, die ordentliche Schätzung des Wertes eines Kleingartens durchzuführen.
6. Der Schiedsgerichtsvorsitzende hat bei Streitfällen innerhalb der Gartengemeinschaft die Aufgabe, die Streitparteien einer gütlichen Einigung zuzuführen. Er hat zwei Beisitzer zu berufen, die jeweils von den Parteien vorgeschlagen werden können.

Absatz 17 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Hauptkassier
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Ehrenvorsitzenden
2. Die unter Absatz 17, Punkt 1 a) - d) aufgeführten Vorstandsmitglieder sind i.S. Absatz 26 BGB Vorstand des Vereins.
Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen allein zu ermächtigen. Zur Wahrnehmung von Terminen vor Gericht ist jedes Vorstandsmitglied allein mit unbeschränkter Prozeß- und Zustellungsvollmacht berechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf drei Jahre gewählt.
Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt, längstens jedoch vier Monate nach der regulären Amtszeit.
4. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen des Vereins.
Eine Vorstandssitzung muß einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen.

Absatz 18 Aufgabenbereich des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht kraft Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Durchführung sämtlicher Beschlüsse der Vereins-, Bezirks- und Landesverbandsorgane,
 - b) Erstellung des Haushaltsplanes sowie Abfassung des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Jahresabschlusses obliegt dem Hauptkassier,
 - c) Vorbereitung und Einberufung aller Sitzungen und Versammlungen,

- d) Die ordentliche Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens nach Maßgabe der Beschlüsse der Vereinsorgane und im Rahmen des Haushaltsplanes,
 - e) Ausübung des Hausrechts in der Gesamtgartenanlage.
2. Geschäfte, die über den Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Vereinsausschusses.
 3. Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung im Rahmen seiner Zuständigkeit geben.

Absatz 19
Der Kassier

1. Der Hauptkassier führt mit den Unterkassierern die Kassengeschäfte des Vereins, der Gaststätte und der Getränkeagentur.
Zeichnungsberechtigt für alle Kassengeschäfte ist der 1. Vorsitzende und der Hauptkassier. Die Unterkassierer haben für die von ihnen geführten Kassen Bankvollmacht.
Der Hauptkassier hat mit den Unterkassierern nach Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen, einen Kassen- und Vermögensbericht zu fertigen und sämtliche Unterlagen für die Revisoren bereitzustellen.
2. Der Hauptkassier ist berechtigt und verpflichtet auf Verlangen eines Vereinsorganes über die Kassenlage und das Vereinsvermögen Auskunft zu geben. Die Jahresabschlußberichte (Kassen-, Vermögens- und Revisorenbericht) sind termingerecht dem Bezirksverband zur Vorprüfung und Weiterleitung an den Landesverband vorzulegen.

Absatz 20
Der Schriftführer

1. Der Schriftführer hat von allen Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und aufzubewahren.
2. Niederschriften der Sitzungen des Vorstandes und Vereinsausschusses sind in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.
3. Einsprüche oder Ergänzungen sind von dem betreffenden Vereinsorgan zu entscheiden.

Absatz 21
Der Pressewart

1. Bei Verhinderung des Schriftführers übernimmt der Pressewart die Protokollführung.
2. Der Pressewart sorgt für die Berichterstattung über das Vereinsleben, sowie für die nach dem Vereinszweck erforderliche Öffentlichkeitsarbeit.

Absatz 22
Die Revisoren

1. Von der Hauptversammlung werden mindestens zwei Revisoren gewählt. Ihnen obliegt die Kassen- und Geschäftsführung jährlich mindestens einmal zu prüfen und hierüber einen Bericht abzugeben.
2. Die Revisoren sind berechtigt, auch in der Zwischenzeit Kontrollen der Geschäftsführung und der Kassengeschäfte vorzunehmen.

Absatz 23
Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung dient der Gestaltung des Vereinslebens und der fachlichen Schulung. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung kann schriftlich, durch Anschlag, durch die öffentliche Presse oder sonst geeignete Mittel erfolgen.

Absatz 24
Jugendarbeit

Die Jugend bildet eine Jugendgruppe. Der gewählte Jugendleiter ist Mitglied des Vereinsausschusses. Der Jugendleiter oder sein Stellvertreter erstattet der Hauptversammlung einen Tätigkeitsbericht.

Absatz 25
Frauengruppenarbeit

1. Die Aufgabe der Frauengruppe richtet sich nach dem Zweck und den Aufgaben der gesamten Organisation sowie den örtlichen Erfordernissen.
2. Die Frauenarbeit vollzieht sich im Einvernehmen mit dem Vorstand. Die von den Frauen gewählte Frauengruppenleiterin ist Mitglied des Vereinsausschusses. Mit Zustimmung des Vorstandes kann sich die Frauengruppe eine eigene Geschäftsordnung geben.
3. Die Frauengruppe erstattet der Jahreshauptversammlung einen Tätigkeitsbericht.

Absatz 26
Wahlen und Abstimmungen

1. Bei den Wahlen gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei wiederholter Stimmengleichheit im 2. Wahlgang entscheidet das Los.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
3. Eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder ist zu einer Satzungsänderung erforderlich.

Absatz 27
Ehrungen

1. Ehrungen verdienter Mitglieder und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens können vom Vereinsausschuß nach den gegebenen Richtlinien vorgenommen werden.
2. Ehrungen durch den Bezirks- oder Landesverband sind nach Beschluss des Vereinsausschusses durch den Vorstand beim betreffenden Verband zu beantragen. Die Ehrenordnung des Bezirks- und Landesverbandes ist hierbei zu beachten.

Absatz 28
Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszwecks

1. Die Auflösung des Vereins oder der Austritt aus dem Bezirksverband erfolgt durch die Hauptversammlung. Der Beschluß bedarf der Zustimmung von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder.
2. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
3. Das bei Auflösung und Fortfall des bisherigen Zwecks vorhandene Vereinsvermögen wird nach Erfüllung aller Schuldverpflichtungen gegenüber den Mitgliedern oder sonstigen Personen der Stadt Wertheim zur Verwendung für kleingärtnerische gemeinnützige Zwecke übereignet.
4. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins betreffen, sind vor ihrem Inkrafttreten dem Bezirks- und Landesverband sowie dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

Absatz 29
Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde in der ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung am 16. März 1979 beraten,
mit Ja 49 Stimmen
mit Nein 3 Stimmen
bei 2 Stimmenthaltungen
angenommen.
Sie tritt gemäß Absatz 71 BGB mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Der Vorstand ist zur Satzungsänderung dann berechtigt, wenn im Eintragungsverfahren Änderungen vom Registergericht verlangt werden oder durch Steuergesetzänderungen Satzungsänderung wegen der steuerlichen Gemeinnützigkeit erforderlich ist.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, notwendige redaktionelle Textänderungen vorzunehmen.

Wertheim, den 6. Juni 1979

Unterschriften:
2. Vorsitzender
Ernst Heger
Rhönstraße 12, Wertheim-2

1. Vorsitzender
Andreas Winkler
Haslocher Weg 59, Wertheim-2

Unterschrift

Unterschrift

Amtsgericht
- Geschäftsstelle -

Wertheim, den 15.10.1979

Die Annahme der neuen Satzung wurde am 15. Oktober 1979
in das Vereinsregister eingetragen.

Satzungsänderung in Absatz 23 und Absatz 28, Ziffer 3. am 5.4.1991 eingearbeitet.

Satzungsänderungen in Absatz 9, Absatz 15, Ziffer 1. lit. j), Absatz 17, Ziffer 1, lit. c),
Absatz 18, Ziffer 1, lit. b) und Absatz 19, Ziffer 1 am 8.3.1996 eingearbeitet.

Wertheim, den 26. März 1996


Georg Mayer
1. Vorsitzender


Ferdinand Neuwirth
2. Vorsitzender